

d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,

e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, befugt, unter besonderen Umständen im Einverständniß mit dem königl. General-Kommando Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 2) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§ 5.

Die Gemeindevorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angibt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6.

Die vorgesahnten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — s. auch Anlage B. —) zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.